



# Wunsch- und Wahlrechte für Patientinnen und Patienten

Rehabilitationsklinik nach Wunsch? Sie haben die Wahl!

**Sie als informierter Patient von heute haben über Bücher, Zeitschriften und vor allem das Internet umfangreiches Wissen über Ihre chronische Gelenkerkrankung erworben. Wenn Fachärzte Ihnen zu einer Operation raten, ist es an Ihnen, den Operateur beziehungsweise die Klinik Ihrer Wahl auszusuchen. Aber wissen Sie auch, in welche Reha-Klinik Sie danach möchten? Haben Sie sich gefragt, ob eine ambulante, teilstationäre oder stationäre Rehabilitation geeigneter für Sie ist? Und welches Behandlungskonzept der Rehabilitationsklinik kommt Ihren Rehabilitationszielen am nächsten? Oder lassen Sie es nach der Operation einfach darauf ankommen und sich von Ihrem Kostenträger in eine Reha-Einrichtung „verschicken“?**

Diese Frage ist nicht unwichtig, denn wie zwischen den Akutkliniken gibt es auch bei Rehabilitationskliniken große Unterschiede. Wenn Ihnen Ihr Kostenträger, also Ihre Renten-, Kranken- oder Unfallversicherung, eine Rehabilitationsmaßnahme bewilligt hat, haben Sie das Recht, sich selbst eine geeignete Klinik auszusuchen. Laut Sozialgesetzbuch IX § 9 muss der Rehabilitationsträger Ihren berechtigten Wünschen entsprechen.

Diese Vorschrift will Patientinnen und Patienten stärken, ihre Selbstbestimmung fördern und ihnen bei ihrer Rehabilitation möglichst viel Raum zur eigenverantwortlichen Gestaltung der Lebensverhältnisse geben. Das sollten Sie nutzen. Suchen Sie sich also am besten schon vor ihrer Operation eine geeignete Rehabilitationsklinik aus und schlagen diese frühzeitig bei der Antragstellung für eine Rehabilitation vor.



Foto: Cooper/Fotolia

## Wie finden sie die richtige Klinik?

Informieren Sie sich deshalb rechtzeitig vor Ihrer Operation bei Ihrem Arzt, beim Sozialdienst des operierenden Krankenhauses, bei Beratungsstellen der Rehabilitationsträger oder im Internet darüber, welche Klinik für Sie besonders geeignet ist.

Achten Sie darauf, dass die Qualität der medizinisch-therapeutischen Leistungen sowie Lage, Service und Ausstattung ihrem Bedarf entsprechen. Die Kliniken sind dann eine gute Wahl, wenn sie nachprüfbar hohen Qualitätsanforderungen genügen. Darüber hinaus sollte die Klinik von einer unabhängigen Stelle nach anerkannten Qualitätsstandards überprüft und zertifiziert worden sein. Dies trifft beispielsweise auf alle Mitgliedskliniken der DEGEMED zu (Deutsche Gesellschaft für medizinische Rehabilitation e. V, [www.degemed.de](http://www.degemed.de)). Seit dem 2. Februar 2010 ist das Qualitätsmanagementverfahren der DEGEMED auch von der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation anerkannt. Damit entspricht die Zertifizierung den neuesten gesetzlichen Vorgaben. So können Sie jeder Zeit sicher sein, qualitativ hochwertig therapiert und versorgt zu werden.



Schließlich muss die Klinik ihrer Wahl über einen Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften Ihres Rehabilitationsträgers verfügen.

## Besondere Zuzahlungen: Förderung möglich?

Vor dem Weg in die Rehabilitationsklinik Ihrer Wahl beurteilt der Rehabilitationsträger, ob Ihr Wunsch – wie vom Gesetz gefordert – berechtigt ist. Bevorzugt Ihr Rehabilitationsträger eine andere, für ihn kostengünstigere Klinik, darf er Ihnen eventuell entstehende Mehrkosten für Ihre Wunschklinik nicht berechnen. Eine solche Zuzahlung sieht das Gesetz nicht vor. Vielmehr gilt das sogenannte Sachleistungsprinzip. Das heißt: Sie haben gegenüber dem Rehabilitations-

träger einen gesetzlichen Anspruch auf die Rehabilitationsleistung und nicht nur auf Kostenerstattung.

## Wenn mein Wunsch abgelehnt wird?

Sollte der Rehabilitationsträger Ihren Wünschen nicht entsprechen, so muss er dies in einem Bescheid begründen. Generell sollten Sie Aussagen, dass eine bestimmte Klinik für Sie nicht geeignet sei und nicht belegt werden darf, genau überprüfen. Gegebenenfalls kann diese Aussage gemeinsam mit der Klinik Ihrer Wahl entkräftet werden. Sie können und sollten dann gegen den Bescheid Widerspruch einlegen.

## An wen kann ich mich wenden?

Sie müssen jede medizinische Rehabilitation beantragen, bevor Sie diese antreten. Dazu benötigen Sie ein befürwortendes ärztliches Gutachten. Sprechen Sie deshalb mit Ihrem behandelnden Arzt über Ihren Wunsch. Er wird mit Ihnen zusammen beraten, welche Art der Rehabilitation und welche Klinik für Sie medizinisch geeignet ist und wird Sie bei der Antragstellung unterstützen.

Antragsvordrucke erhalten Sie von Ihrem zuständigen Rehabilitationsträger, in der Regel der gesetzlichen Krankversicherung oder Rentenversicherung. Sie können auch deren Beratungsdienste in Anspruch nehmen.

Ferner können Sie sich an den Sozialdienst in jedem Krankenhaus wenden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Krankenhaussozialdienstes beraten Sie umfassend, sind Ihnen gegebenenfalls bei der Auswahl einer geeigneten Klinik behilflich und unterstützen Sie ebenfalls bei der Antragsstellung.



---

### **Autor:**

*Prof. Dr. med. Klaus M. Peters  
Facharzt für Orthopädie und Unfallchirurgie  
Chefarzt der Orthopädie und Osteologie  
Dr. Becker Rhein-Sieg-Klinik, Nümbrecht  
Präsident der 59. VSOU-Jahrestagung 2011*